

Lärmschutzregelungen für das Schützenfest Hannover

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräten ist grundsätzlich verboten.
- 1.2 Ausnahmen von 1.1 sind bei bestimmten Geschäftsarten gemäß den Regelungen zu 2. bis 4. erlaubt. Der Veranstalter überprüft die Regelungen zu 2. bis 4. am 1. Veranstaltungstag ab 10.00 Uhr (vor der Veranstaltung) und ordnet ggf. ergänzende Maßnahmen an. Während der Veranstaltung werden ständig Kontrollen durchgeführt.
- 1.2 Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Regelungen oder ergänzenden Anordnungen des Veranstalters, kann dieser die Benutzung der Lautsprecheranlage verbieten und das Geschäft für die Zukunft von der Zulassung zum Schützenfest Hannover ausschließen. Sollte der Pächter einem Verbot zur Benutzung der Lautsprecheranlage nicht nachkommen, kann der Verpächter die Anlage zwangsweise außer Betrieb nehmen.
- 1.3 Am Tag vor dem Beginn des Schützenfestes Hannover (Donnerstag, letzter Aufbau-tag) dürfen ab 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages keine Aufbauarbeiten und Fahrzeugbewegungen auf dem Festplatz erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich.
- 1.4 Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Lärmschutzregelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- pro Verstoß festgelegt.

2. Ergänzende Regelungen für Zeltbetriebe und Eventbereiche

- 2.1 Das vom Veranstalter genehmigte und dieser Anlage beigefügte Beschallungskonzept mit evtl. ergänzenden Auflagen ist Bestandteil des Vertrages.
- 2.2 Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und Eventbereichen und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen ist verboten.

3. Ergänzende Regelungen für Ausschankbetriebe, Biergärten

- 3.1 Auftritte von Musikkapellen ohne elektro-akustische Verstärkeranlagen (Blaskapellen, Musik- und Fanfarenzüge) sind zeitlich befristet erlaubt. Die Lautstärke ist so einzurichten, dass der Betrieb benachbarter Geschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2 Musikübertragungen durch „hauseigene“ Beschallungsanlagen sind als „Musikuntermalung“ zulässig soweit die Regelungen zu 2.2, 3.1 und 4.1 beachtet werden.
- 3.3 Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Musik), die über die Regelungen zu 3.1 und 3.2 hinausgehen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Anträge müssen dem Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Veranstalter behält sich vor im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Schützenfestes Genehmigungen mit Auflagen zu versehen oder Anträge abzulehnen.

4. Ergänzende Regelungen für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Verlosungs- und Spielgeschäfte

- 4.1 Für Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen (auch zur Rekommandierung) gelten L_{aeq} von 77db(A) auf drei Minuten gemittelt in 5 Meter Entfernung mittig vor den jeweiligen Geschäften. Der maximale Schalldruckpegel darf nicht mehr als 87 db(A) betragen.
- 4.2 Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung und bei Schau- und Belustigungs-geschäften sind so zu installieren, dass diese nach vorn und schräg nach unten wirken.
- 4.3 Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften sind so zu installieren, dass diese nur nach innen gerichtet sind.
- 4.4 Die entsprechend der Bewerbung vorgesehenen Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften sind Bestandteil der Zulassung und sind gemäß den Anordnungen des Veranstalters aufzubauen. Abweichende oder ergänzende Maßnahmen können im Einzelfall je nach Standort des Geschäftes vom Veranstalter festgelegt werden.

